

Bautechnik
Claudia Aichhorn
06412/8001-22
bautechnik@st.johann.at

Zahl: D/22045/2021
A/5821/2021
07.10.2021

Betreff: Parken verboten entlang Hubstraße

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau erlässt hiermit gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. 159/1960 idgF, folgende

V e r o r d n u n g :

1. Entlang der Hubstraße, beginnend von der Kreuzung mit der B 163 – Wagrainner Bundesstraße bis zur Einfahrt zu den Häusern „Hubstraße 6b – 6f“, wird auf die gesamte Länge auf der östlichen Straßenseite (bergseitig) ein **„Parken verboten“** gemäß § 52/13a StVO entsprechend dem Übersichtsplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, verfügt.
2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen laut Beilage kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.

Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Beilage:

- 1 Übersichtsplan „Hubstraße – Parkverbot“

Diese Verordnung ergeht an:

- Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerks (per E-Mail)
- Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
- Herrn StR Peter Schriebl (per E-Mail)
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 – Infrastruktur und Verkehr (Mitteilung gemäß § 53 Abs. 6 GdO – per E-Mail)
- Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)
- EDV, im Hause; mit dem Ersuchen um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-Mail)
- Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-Mail)



Dieses Dokument wurde von Bürgermeister Günther Mitterer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 07.10.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.at/Amtssignatur